

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1970)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Botschaft zum Weltfriedenstag

„Der Friede ist nicht etwas Statisches, das ein für allemal erworben wird. Er ist nicht etwas, das in unbeweglicher Ruhe verharrt. Denn so wäre die Definition des hl. Augustinus falsch verstanden, der den Frieden als ‚die Ruhe in der Ordnung‘ bezeichnet“. Dies verkündete Papst Paul VI. in seiner Botschaft zum „Welttag des Friedens“. Wenn jemand diese Auffassung von der inneren Dynamik des Friedensgedankens gründlich überdenke, wird er feststellen, daß man die Ideen, die die Welt leiten, von Grund auf richtigstellen muß. Er wird feststellen, daß alle diese Leitideen zum Teil falsch sind, weil sie personengebunden, engherzig und selbstsüchtig sind. Er wird feststellen, daß im Grunde nur eine Idee wahr und gut ist, nämlich jene der allumfassenden Liebe, das heißt des Friedens. Zur Jugend gewandt, sagte der Papst: „Wenn wir vom Frieden sprechen, liebe Freunde, empfehlen wir euch nicht ein System, das jede Initiative lähmt und sich egoistisch abkapselt. Des Friedens kann man sich nicht erfreuen, wenn man ihn nicht selber schafft. Der Friede ist keinesfalls eine lähmende Ideologie, sondern eine sinnerefüllte Idee, die uns alle für das Gemeinwohl verantwortlich macht. Der Friede ist das Anliegen der Menschheit“ (KNA).

2. Schreiben an die holländischen Bischöfe

Unter dem Datum des 24. Dezember 1969 richtete Papst Paul VI. in Hinblick auf die 5. Session des niederländischen Pastoralkonzils (4.—7. 1. 70) ein Schrei-

ben an Kardinal Alfrink und den Episkopat Hollands. Das Schreiben enthält konkrete Vorbehalte zu den Entwürfen des Pastoralkonzils über das Priestertum und das Ordensleben:

„1. Was den priesterlichen Dienst angeht: a) die Beschreibung der Zielsetzung und der Aufgaben der Kirche wird repräsentiert, als ob die Sendung der Kirche selbst rein irdischer Natur sei; b) der priesterliche Dienst wird betrachtet als eine von der christlichen Gemeinschaft übertragene Aufgabe; c) vorgeschlagen wird — und bisweilen in Imperativform — die Loslösung des Priestertums vom Zölibat; d) kritisiert wird die These, daß nur der Mann Priester werden kann; e) vom Papst wird nur gesprochen, um das Amt und die Gewalt, die ihm von Christus selbst übertragen worden sind, zu bagatellisieren.

2. Was den Entwurf über die Frage der Ordensleute angeht, so kann man nicht umhin, darin gewisse Zweideutigkeiten und doktrinäre Fehler zu entdecken, die in der praktischen Anwendung zu bedauerlichen Konsequenzen führen können.“ Ferner erklärte der Papst, er habe Verständnis für die schwierige Situation der niederländischen Bischöfe. Sie sollten ihre Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Punkte richten, die ihr bischöfliches Lehramt und ihre Pflicht betreffen, das Offenbarungsgut unversehrt weiterzutragen. Auch richtete er die Frage an die Bischöfe, was er tun soll und kann, um ihre Autorität zu stärken (AAS 62, 1970, 66). — Das Schreiben des Papstes wurde in Rom am 12. Januar 1970 veröffentlicht, nachdem das Pastoralkonzil (in Unkenntnis des Inhalts dieses Schreibens) am 7. Januar die kritisierten Dokumente über das Priestertum und das

Ordensleben fast einstimmig verabschiedet hatte. Der niederländische Episkopat erklärte sich am 19. Januar 1970 mit dem Pastorkonzil solidarisch und gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, umstrittene Fragen in Gesprächen mit dem Heiligen Vater einer befriedigenden Lösung zuführen zu können (SKZ 4/1970/55).

3. Der Papst über den Zölibat

Mit der Frage des Zölibats hatte sich der Heilige Vater bereits in seiner Weihnachtsansprache vor dem Kardinalskollegium am 15. Dezember 1969 befaßt. Mit Nachdruck betonte er seinen „Willen als oberster Hirte, die gesetzliche Verpflichtung zum priesterlichen Zölibat in der lateinischen Kirche aufrechtzuerhalten“. Er sehe, daß die Mehrzahl der Priester sich durch einen hervorragenden religiösen und sittlichen Lebenswandel, durch selbstlosen Einsatz in der Seelsorge, durch eine mit Überzeugung gelebte Treue zur Kirche sowie durch wahrhaft dienende Gesinnung auszeichne. Durch die Leichtigkeit der Nachrichtenübermittlung werde leider den negativen Erscheinungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt als den weitaus überwiegenden positiven Tatsachen. Eine betrübliche Tatsache sei, daß ein zwar verschwindend kleiner aber doch spürbarer Prozentsatz von Priestern und Ordensleuten den Verpflichtungen untreu wird, die sie vor Christus, vor der Kirche und ihrem Gewissen in freier Entscheidung und aus Liebe zu Gott und zum Volk Gottes übernommen hätten. Schließlich gab der Papst „der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß unsere Priester, die jungen nicht weniger als die älteren, dieses Gesetz (d. i. Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen) mit Gottes Gnade immer verstehen und verteidigen und seinen hohen Wert für das geistliche Leben und die seelsorgliche Tätigkeit klar bezeugen können“ (AAS 62, 1970, 40).

Auch in der Ansprache an die Pfarrer und Fastenprediger Roms, am 9. Februar

1970, sprach Papst Paul über Priester-mangel und eheloses Priesterleben. Die sittliche Stärke, die Selbsthingabe, die lebendige Christusliebe, losgelöst selbst von jeder gerechtfertigten Liebe, kurzum das Kreuz um der eigenen und anderen Rettung willen wirke auf den Menschen, vor allem den jungen Menschen viel anziehender als eine Einladung zum Priestertum, die durch die Kombination der natürlichen und übernatürlichen Liebe erleichtert werde. Der Papst erwartet sich von der klaren Bejahung der Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen eine qualitative und quantitative Zunahme der Priesterberufe (KNA).

Insbesondere brachte jedoch Papst Paul VI. seinen Standpunkt in der Frage des Zölibats in einem Brief zum Ausdruck, den er am 2. Februar 1970 an den Kardinalstaatssekretär Jean Villot schrieb. In diesem Brief legt er auch eine theologisch-soziologische Begründung seines Standpunktes vor (Vita pastorale, März 1970, S. 4).

4. Zum Konzil stehen

In einer Ansprache vom 14. Januar 1970 verwies der Papst — in der heutigen Zeit, die von Verwirrung und Relativierung gekennzeichnet sei — auf die Notwendigkeit, die Gewissensforschung, die das 2. Vaticanum hervorgerufen habe, weiterzuführen. Die Aussagen des Konzils müssen jedoch die unabdingbare Grundlage hierfür bilden. Mit Starkmut, im Geist des Gehorsams zur Autorität der Kirche und im Wissen um den übernatürlichen Gehalt der apostolischen Sendung müsse auf dieser konziliären Grundlage die Erneuerung vorangetrieben werden. Aus den Texten des Konzils spreche die Stimme Christi. Wer sich angefochten oder unsicher fühle — Gläubige, Priester, Ordensleute — möge die ihn betreffenden Seiten nachlesen; er werde sich vom Herrn angesprochen fühlen: „Habt Vertrauen! Ich habe die Welt überwunden“ (Jo 16, 33) (SKZ 4/1970/51).

5. Freiheit und Verantwortung

Am 4. Januar 1970 sprach der Papst zu Akademikern der Katholischen Aktion Italiens über „Die konkrete Ausübung der Freiheit“. Die Würde der menschlichen Person und das Grundrecht der Selbstbestimmung sei vom 2. Vatikanum klar herausgearbeitet worden (vgl. *Gaudium et Spes*, n. 29). Die Norm für die Ausübung jeglicher Grundrechte müsse die Wahrheit sein. Von hierher ergebe sich die Forderung, daß Freiheitsausübung nicht von der Verantwortung isoliert werden könne. „Mit der Freiheit muß das Verantwortungsbewußtsein wachsen“, sowie der Wille zum Dienst an der Gemeinschaft, am Gemeinwohl. Dies seien die Wegweiser, die zu einer Freiheit in der Liebe sowie zu einer tiefen menschlichen und christlichen Reife führen (*L'Osservatore Rom.* n. 3 v. 4. 1. 70).

6. Kein Humanismus ohne Christus

In der Weihnachtsansprache 1969 sagte Papst Paul VI.: „Das müssen wir an diesem festlichen Tage sagen: Einen Humanismus ohne Christus gibt es nicht. Wir flehen zu Gott und bitten euch alle, ihr Menschen unserer Zeit: Erspart euch die verhängnisvolle Erfahrung eines Humanismus ohne Christus! Ein nüchterner Rückblick auf die geschichtliche Erfahrung von gestern und heute dürfte genügen, um uns zu überzeugen, daß die menschlichen Tugenden ohne christliche Grundlage in Laster ausarten können“ (RB 4. 1. 70/4).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Schreiben der Religiosenkongregation über Klausur und kontemplatives Leben

Die Kongregation für Ordensleute und Säkularinstitute richtete am 2. Januar 1970 an alle Apostolischen Nuntiaturen

ein Rundschreiben zur Instruktion „Venite seorsum“ über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster (OK 10, 1969, 489). Das Rundschreiben wurde zur Kenntnisnahme den Generaloberen und den nationalen Ordensoberenvereinigungen zugestellt.

„Da nach der Veröffentlichung der Instruktion ‚Venite seorsum‘ über das kontemplative Leben und die Klausur der weiblichen Orden von Bischöfen, Priestern und Ordensleuten Zweifel über deren Wert geäußert wurden, scheint es mir notwendig zu sein, zur Beruhigung der Ordensfrauen und zur Bestärkung in ihrem Vorsatz folgendes mitzuteilen:

1. Die Instruktion ‚Venite seorsum‘ wurde auf Anordnung Papst Pauls VI. ausgearbeitet und mit Normen versehen, die vom Heiligen Vater selbst in der Audienz vom 12. Juli approbiert worden waren, so daß diese Normen jetzt geltendes Recht für die Klausur der Ordensfrauen darstellen.

2. Da die Normen unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Wünsche der Ordensfrauen aufgestellt wurden, sind sie von den Ordensfrauen überall sehr gerne aufgenommen worden, was durch unzählige, aus der ganzen Welt frei und aus eigenem Antrieb an den Heiligen Vater und an diese Kongregation gesandte Briefe belegt werden kann.

3. Es gibt Ordenshäuser, die darum gebeten haben, die Normen auf ihre besonderen Verhältnisse anpassen zu dürfen. Diesem Wunsch wird Rechnung getragen werden, sobald die einschlägigen Regeln dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorliegen.

4. Einige Klöster — allerdings wenige — gaben ihren Unmut in bezug auf die Klausurvorschriften der Instruktion kund. Solche Klöster können, wenn alles gut überlegt worden ist, gemäß dem Willen des Heiligen Vaters in eine andere Art

klösterlichen Lebens umgewandelt werden und ihre frühere kanonische Form der päpstlichen Klausur aufgeben.

5. Die vom Heiligen Vater approbierten, in der Instruktion ‚Venite seorsum‘ aufgeführten Normen heben keineswegs die im Motu Proprio ‚Pastorale munus‘ gewährten Vollmachten auf. Denn diese Vollmachten sind nach der ausdrücklichen Erklärung des Heiligen Vaters in der Audienz vom 7. März 1967 wie folgt zu verstehen:

(1) Die Bischöfe können das zeitweilige Verlassen der Klausur aus gerechten und schwerwiegenden Gründen erlauben, jedoch nicht auferlegen.

(2) Die Gründe, die das zeitweilige Verlassen der Klausur rechtfertigen, müssen dieselben sein, welche in der Instruktion ‚Inter cetera‘ n. 24 (A.A.S. 38, 1956, 516–517) angegeben sind; es ist aber nicht mehr notwendig, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, da die Erlaubnis zum zeitweiligen Verlassen der Klausur jetzt von den Bischöfen gegeben werden kann.

Diese Interpretation hat der Heilige Vater ausdrücklich in der mir gewährten Audienz am 13. November 1969 bestätigt. Indem ich Eurer Exzellenz diese Erläuterungen, die allen Ordinarien und allen Monasterien in Ihrem Bereiche mitgeteilt werden sollen, zur Kenntnis bringe, bitte ich Sie, das Gedeihen des beschaulichen Lebens mit all Ihrem Einfluß nach Möglichkeit zu fördern und die kontemplativen Klosterfrauen in ihrem heiligen Vorhaben zu unterstützen und zu schützen.“

2. Ordo Professionis religiosae Die Kongregation für den Gottesdienst hat am 2. Februar 1970 den neuen Professionsritus veröffentlicht (gemäß Liturgiekonstitution Art. 80). Der neue „Ordo Professionis religiosae“ (der ein Teil des neuen „Rituale Romanum“ ist) legt verschiedene Texte vor, je nach dem es sich um die Einkleidung und Profess von

Männern oder Frauen handelt. Inhalt: 1. Initiationsritus für das Ordensleben (Beginn des Noviziates); 2. Ritus der zeitlichen Profess; 3. Ritus der ewigen Profess und 4. Professerneuerung, jeweils innerhalb der hl. Messe. — In reichlicher Auswahl werden weitere Texte angeboten, die bei den erwähnten Gelegenheiten nach Belieben Verwendung finden können. — Für die Feier der Bindungen anderer Art, die anstelle der zeitlichen Gelübde übernommen werden können, wird ein eigener Ritus vorgelegt: Beim Wortgottesdienst — In Verbindung mit gemeinsamem Breviergebet (Laudes oder Vesper) — In der Messe. Schließlich fehlt nicht ein Ritus für die Erneuerung dieser Bindungen (Versprechen). — Das Buch enthält ferner einen Rahmentext für die Professionsformel, sowie eigene Meßtexte für die erste und ewige Profess und die Professerneuerung; neu sind z. B. Eigenteile im Kanon der hl. Messe. — Den Ordensobervereinigungen wird der Auftrag gegeben, für eine sachgerechte Übersetzung des neuen Ordo in die Landessprache Sorge zu tragen und sie der Kongregation für den Gottesdienst zur Approbation vorzulegen (Ordo Professionis religiosae. Libreria Editrice Vaticana 1970 Lire: 1800,—).

3. Weiterbildung der Geistlichen

Die Kongregation für den Klerus veröffentlichte anfangs Februar 1970 ein vom 4. November 1969 datiertes Schreiben über die Weiterbildung des Klerus. Das Rundschreiben ist nach Auswertung einer Umfrage unter dem Weltepiskopat verfaßt worden. Die Bischöfe sollen sich um die pastorale Fortbildung der Priester kümmern. In jedem Bistum soll ein eigener Studienleiter ernannt oder ein mehrköpfiges Komitee eingesetzt werden. Als Mittel der Fortbildung nennt das Dokument vor allem das Pastoraljahr, das die Neupriester nach der Weihe mit den verschiedenen Aufgaben der Seelsorge

vertraut machen soll. Erinnert wird an die in den ersten Priesterjahren vorgeschriebenen Prüfungen und Fortbildungskurse. Die Bischöfe sollen Pastoral-Institute einrichten und für regelmäßige Zusammenkünfte der Priester sorgen. Schließlich wird auf die Wichtigkeit von Fachbüchereien und auf Studienurlaub der Priester hingewiesen (vgl. dazu CIC can. 129–131, 592). Im Bereich der geistlichen Fortbildung soll namentlich der persönliche Glaubenssinn des Priesters vertieft werden. Es wird angeregt, daß die Priester ihr am Weihetag abgelegtes Versprechen zum Dienst an den Gläubigen, der Treue zur Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen und zum Gehorsam dem Bischof gegenüber bekräftigen (vgl. dazu CIC can. 124, 127, 128, 132). Nach Gutdünken der Bischofskonferenz kann die Erneuerung des dreifachen Versprechens öffentlich in der „Missa chrismatis“ des Gründonnerstags erfolgen. (Dieselbe Anregung war bereits in der Enzyklika über den priesterlichen Zölibat vom 24. Juni 1967, n. 82, gegeben worden). Die Kongregation für den Gottesdienst hat hierfür einen eigenen Ritus ausgearbeitet. Nach der Homilie des Bischofs über Sinn und Bedeutung der Feier wird an die anwesenden Priester die Bitte um Erneuerung ihrer Versprechen gerichtet (KNA).

4. Konzilsaussagen über die Wirtschaft

In Zusammenarbeit mit der Internationalen Stiftung HUMANUM werden von Radio Vatican ab Januar 1970 jeden Donnerstag um 21.15 Uhr in deutscher Sprache Kurzkommunikate von 13 Minuten Dauer zum Wirtschaftskapitel der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ ausgestrahlt. Die Sendereihe erstreckt sich über das ganze Jahr. Nach dem Entwurf der Sendereihe geht es im 1. Teil um den Aufbruch der Kirche in die moderne Welt. Ein 2. Teil befaßt sich mit dem Wort der Kirche an die Wirtschaftsgesellschaft und der Frage, was die Wirt-

schaft von der Kirche erwarte. Weitere Themen sind: Arbeit heute, Landwirtschaft und Landbevölkerung in der modernen Industrieland, die aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben, das Eigentum in der modernen Industriegesellschaft. Es sprechen u. a. P. Karl Rahner SJ (Münster), Joseph Ratzinger (Regensburg), P. Otto Semmelroth SJ (Frankfurt), Hans-Heinrich Wolf (Bochum), Denys L. Munby (Oxford). (Mittelwelle 196,2 m; Kurzwelle im 48-, 41- und 31-Meterband) (RB 2/11. 1. 70/16).

5. Heiligsprechung

Am 25. Januar 1970 fand die Heiligsprechung der Spanierin Maria Soledad Torres Acosta statt. Die neue Heilige, geboren am 2. Dezember 1826 in Madrid, ist Gründerin der Schwesterngemeinschaft der Dienerinnen Mariens für die Krankenpflege (1851). Sie starb im Alter von 61 Jahren am 11. Oktober 1887. Das Institut der Dienerinnen Mariens zählt heute 2550 Schwestern in 123 Niederlassungen.

6. Gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung

Der große Zustrom von Kranken zum Heiligtum von Lourdes war für die Pastoraltheologen Anlaß zu einer Untersuchung, wie man der Spendung des Sakramentes der Krankensalbung in der Form einer gemeinschaftlichen Feier erhöhte Bedeutung verschaffen könne. Die Kongregation für den Gottesdienst erlaubte ein Experiment, das während 2 Jahren nach einem eigens approbierten Ritus durchgeführt worden ist. Der Bericht des Bischofs von Tarbes und Lourdes gibt ein positives Urteil über dieses Experiment. Der Kranke erlebt neu seine Gliedschaft in der Gemeinschaft der Kirche (Notitiae 50, Jan. 1970, 14–33).

7. Instruktion für Messen in kleinem Kreis

Unter dem Datum des 15. Mai 1969 veröffentlichte die Kongregation für den

Gottesdienst eine Instruktion über die Meßfeier in kleinem Kreis. Die Hirten-sorge der Kirche wende sich kleineren Gruppen zu, nicht um Spaltung und Trennung zu fördern, sondern um besser den besonderen Bedürfnissen der Gläubigen entsprechen zu können. Die Instruktion zählt die Fälle auf, in denen Messen in kleinem Kreis gefeiert werden können sowie welcher Ritus dabei einzuhalten ist (Notitiae 51, Febr. 1970, 49–55).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Werkwoche der Novizenmeister

Vom 16.–20. Februar 1970 fand in Würzburg die Novizenmeister-Werkwoche statt. Thema der Woche war: Religiöse Erfahrung heute. Referate hielten: Prof. Dr. Rombach, Würzburg (Erfahrung als Zugang zur weltlichen Wirklichkeit und zur Wirklichkeit Gottes); P. Magister Bruno Pfeifer SJ, Nürnberg (Theologische Aspekte zur Gottese Erfahrung heute); P. Spiritual Dr. Josef Zapf SVD, St. Augustin (Das Problem der Echtheit religiöser Erfahrung in der Frömmigkeitsgeschichte); P. Stefan Rademacher MSC, P. Anton Terstiege SM, P. Albert Schneider OMI (Erfahrungen mit „Renovatio nis causam“. Berichte über Experimente. Erfahrungsbericht über ein gemeinsames Noviziat verschiedener Gemeinschaften. Pläne für 1970/71); P. Clemens Schmeing OSB, P. Albert Schneider OMI (Gelübde oder Versprechen? Existentielle und theologische Aspekte). Die Tagung, die von P. Albert Schneider OMI, Burlo-Mariengarden, organisiert worden war, bot reiche Möglichkeit zu Gesprächen und Erfahrungsaustausch in den Arbeitskreisen und bei den Plenumsdiskussionen. Besonderes Interesse fanden die Fragen praktischer Noviziatsgestaltung.

2. Ordenshochschulen in Bayern

Die 5 Ordenshochschulen in Bayern werden künftig bei der Bestellung der drei Vertreter der Hochschulen für den Bayerischen Senat mitzubestimmen haben. Der Landtag hat das Gesetz über den Senat entsprechend geändert. Von dieser Neuregelung sind betroffen: Die phil.-theol. Hochschulen der Franziskaner in München, der Redemptoristen in Gars am Inn und der Salesianer in Benediktbeuern, philosophische Fakultät der Jesuiten in München (Berchmanskolleg) und die philosophische Hochschule der Pallottiner in Untermerz bach bei Bamberg (RB 2/11. 1.70/13).

3. Zusammenarbeit zwischen den Ordensschulen und den Bischöflichen Ordinariaten

Die Gemischte Kommission für das Ordenswesen hat auf ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1969 folgenden Antrag an die Deutsche Bischofskonferenz gebilligt: Die schnell fortschreitende Säkularisierung und Entchristlichung im öffentlichen Schulwesen verpflichtet Orden und Bischöfliche Ordinariate in gleicher Weise, die bestehenden privaten katholischen Schulen zu erhalten, sie effektiver zu machen und gegebenenfalls Neugründungen vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen erscheinen dazu besonders dringlich:

1. Die Erarbeitung einer geistigen Konzeption sowie die innere und äußere Durchformung der priv. kath. Schulen gegenüber den öffentlichen Schulen. Die Zusammenarbeit aller kath. Schulen der Diözesen und Orden ist zu fördern durch Arbeitsgemeinschaften dieser Schulen in den einzelnen Diözesen, in den Bundesländern und in der Bundesrepublik.
2. Eine Unterstützung der förderungswürdigen priv. Ordensschulen aus Kirchensteuermitteln muß nach erfolgter

Ausschöpfung aller möglichen sonstigen, insbesondere der öffentlichen Mittel gleichermaßen in der Höhe gewährt werden, daß die Ordensschulen ihre Aufgabe erfüllen können. Keineswegs dürfen sie in der Entwicklung und Leistung hinter den priv. Schulen der Diözesen nur aus dem Grunde zurückbleiben, weil ihnen diese Mittel bei entsprechendem Bedarf gar nicht oder nur in unzureichendem Maße im Vergleich zu den Schulen der Diözesen gewährt werden.

Dem Antrag wurde eine ausführliche Begründung beigegeben. — Die Vollversammlung der deutschen Bischöfe hat auf ihrer Sitzung vom 16.—19. Februar 1970 in Essen dem Antrag zugestimmt. Gleichzeitig verabschiedete sie die Satzungen zu einer „Katholischen Bundeskonferenz für Schule und Erziehung“, unter deren besonderen Aufgaben ebenfalls die Förderung der priv. kath. Schulen genannt ist.

4. Anleitung zur Meditation
Dr. Klemens Tilmann vom Oratorium in München leitet vom 21.—25. September 1970 in Würzburg einen Kurs „Die Führung anderer zur Meditation“. Der Kurs will auf eine besonders ernste Zeitsituation in Welt und Kirche antworten. Er ist für solche gedacht, die selbst ein persönliches Verhältnis zur Meditation haben, darin auf dem Wege sind und sich fragen, wie sie andere dazu anleiten können. Zum Inhalt des Kurses: Er reicht von den unscheinbaren Anfängen der Meditation im Leben jedes Menschen bis zu ihrer vollen Wesenserfassung, von der Führung durch das Vorfeld bis zu ihrer Reife, von der Atmung und Entspannung bis zu Formen, die aus dem Zen-Buddhismus kommen, von der naturalen Meditation bis zu Ausblicken auf die Mystik. Die Form des Kurses sind Vorträge, Übungen, stille Freizeiten sowie Aussprachen. Als Teilnehmer sind Persönlichkeiten geeignet und geladen, die der umrissenen Aufgabe gewachsen sind oder

ihr entgegenreifen können. Sie müßten gewisse Meditationserfahrung haben. Das Alter sollte schwerpunktmäßig zwischen 28 und 40 Jahren liegen. Das hindert nicht, daß auch Ältere teilnehmen, wenn sie für die Neubegegnung auf diesem Gebiet beweglich sind. Ein weiterer Fachmann außer dem Kursleiter ist für die Gestaltung vorgesehen. Die Anmeldung ist an den Kursleiter persönlich (8 München 19, Nürnberger Straße 54) unter Angabe von Beruf und Alter zu richten.

5. Reparatur- und Ersatzteilvergünstigung für VW-Fahrzeuge

Das Volkswagenwerk gewährt Klöstern, die eine große Anzahl von VW gekauft und in Betrieb haben, Vergünstigungen. Sie erhalten bei Reparaturen der Wagen von den VW-Werkstätten auf die dabei benötigten Ersatzteile (nicht auf die Arbeitslöhne) Rabatte, die 7—17 % betragen für Ersatzteile und 25 % auf Zubehörteile. Voraussetzung ist, daß die Wagen nicht auf den Namen eines Ordensmitgliedes, sondern auf den Namen des Klosters zugelassen sind. Der Antrag auf Einräumung der erwähnten Vergünstigungen ist an das VW-Werk in Wolfsburg zu stellen.

6. Bemühungen der Missionskonferenz 1970

Die Missionskonferenz wird sich in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit dem IMS besonders darum bemühen, die Schwierigkeiten aufzugreifen, vor denen die Volksmission heute steht. Einerseits ergeben die Missionsberichte eindeutig, daß bei den Gläubigen ein großes Bedürfnis auf diese Art Seelsorgehilfe vorhanden ist, und daß Missionen großen Segen stiften, wenn sie ernst genommen werden. Andererseits zeigen sich aber auch Behinderungen und neue Schwierigkeiten, die an die Missionare erhöhte Anforderungen stellen. Es wird notwendig sein, daß wir unsere Missionärteams unter

dieser Rücksicht überprüfen, aber auch neue, fähige Kräfte der Arbeit in der Volksmission zuführen und die Fortbildungsmöglichkeiten des IMS voll ausnutzen. Wenn gegenwärtig manche Missionstermine frei bleiben, darf das nicht als Alarmzeichen gewertet werden, als ginge es mit der Volksmission zu Ende. Vielmehr sollten die Pausen im oben genannten Sinn genutzt werden. Das sind wir der Kirche in unseren Tagen schuldig (P. Josef Spielbauer C.Ss.R., München).

7. Wahl der 10 Ordenspriester für die Synode der deutschen Bistümer

Die VDO wird zehn Synodalen in die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland entsenden. Die Wahl der Synodalen findet bei der Generalversammlung der VDO im Juni dieses Jahres statt. Es besteht nur geringe Aussicht, daß gemäß der Ordnung für die Wahl der Bistumsvertreter für die Synode über die verschiedenen Gremien weitere Ordensleute Mitglieder der Synode werden.

8. Berufsverständnis studierender Ordenstheologen

In einer Reihe von ordenseigenen Ausbildungsinstituten sind Umfragen unter Theologiestudenten, die gleichzeitig Ordensangehörige sind, gemacht worden. Sie beziehen sich vor allem auf das Verhältnis zum Ordensberuf, zum Priestertum und zur Kirche. Die Fragen waren allgemein gehalten, um eine breite Antwortmöglichkeit zu geben, und wurden auf Tonband gesprochen. Die Interviews sollen im Rahmen weiterer Auswertungen einer wissenssoziologischen Analyse unterworfen werden. Eine erste Auswertung vermittelt den Eindruck einer tiefen Unruhe und Verunsicherung, die bedrohlich sind, und wie sie die vergangenen Generationen nicht gekannt haben. Wo immer heute über die der gegenwärtigen Situation gemäße Ausbildung der Theolo-

giestudenten nachgedacht wird, ist die Kenntnis des tatsächlichen Bewußtseins dieser Studenten unerlässlich. Eines jedenfalls vermag die Enquête zu zeigen: wo die Fragen und Anliegen dieser jungen Leute liegen. Werden diese Fragen von ihren Lehrern und Beratern aufgenommen? Oder bleibt die verunsicherte Generation sich selbst unterlassen? (Geist und Leben 43, 1970, 58-64).

ORDENSNACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

1. Holland — neue Lebensgemeinschaften für Ordensleute

Unter den Experimenten zur Erneuerung des klösterlichen Gemeinschaftslebens treten in Holland besonders die neuen kleinen „Lebensgruppen“ hervor, deren Zahl innerhalb der letzten zwei Jahre auf 215 angestiegen ist. (155 kommen aus den aktiven Schwesternkongregationen, 25 setzen sich aus Regularklerikern zusammen, 18 wurden von Priesterkongregationen gebildet und 6 von kontemplativen Orden; die übrigen haben eine gemischte Zusammensetzung). Die ersten Gruppen entstanden 1965. Sie haben jeweils zwischen 2 und 11 Mitglieder (im Durchschnitt 4 bis 8). Die Zusammensetzung der Gruppen richtet sich meist nach der Tätigkeit ihrer Mitglieder; manchmal wohnen die Angehörigen einer Gruppe nicht einmal beisammen. Sozialarbeit, Schule und Katechese (aber kaum Fabrikarbeit) stehen im Mittelpunkt. Ordensfremdes Milieu und Aufgaben außerhalb des im strengen Sinn kirchlichen Bereichs werden bevorzugt. Das Gemeinschaftsleben vollzieht sich auf der Basis gegenseitigen persönlichen Vertrauens. Das geistliche Leben hat meist die den Umständen angepaßte Form (Hausliturgie, gemeinsames Beten, Bibellesung). Die meisten Gruppen bleiben juridisch Bestandteil ihres früheren Konvents, fühlen sich jedoch (auch finanziell)

unabhängig, um sich so besser mit ihrem Umweltmilieu identifizieren zu können. Diese Gruppen sind — wenigstens soweit es sich um Priester handelt — gedacht als weiterer Schritt zur vollen Integration der Ordensleute in die Diözesen. Im Rahmen dieser Entwicklung sollen gewisse Strukturen der Ordensleitung (z. B. Provinzstruktur) abgebaut und eine den Gruppen übergeordnete Ordensstruktur allmählich ganz entbehrlich werden. Über die Einzelheiten der Eingliederung (Inkardination) der Gruppen in die Diözesen laufen zur Zeit noch die Gespräche zwischen der Bischofskonferenz und der holländischen Ordensobervereinigung. Man rechnet damit, daß der Gesamtprozeß ein Jahrzehnt in Anspruch nehmen könnte. Schon deswegen, weil es als eine Pietätspflicht erachtet wird, die Versorgung der älteren Ordensleute sicherzustellen, deren Übernahme von seiten der Bischofskonferenz nicht in Erwägung gezogen wird.

2. Holland — Versuch einer Neuorientierung bei den Augustinern

Ohne die Zustimmung des gesamten Ordens und ohne Gutheißung durch die Kirche könne niemand das Gesicht des Ordens ändern. Diese Feststellungen werden in einem Schreiben getroffen, das die Generalleitung des Augustinerordens allen Mitgliedern der niederländischen Provinz des Ordens zugehen ließ. Der Brief bezieht sich auf die Pläne, die Provinz in eine „Föderation“ umzuwandeln (vgl. OK 11, 1970, 82). Der Plan wird auf dem Provinzkapitel beraten werden (KNA).

3. Österreich — Herbsttagung der Ordensgemeinschaften

Die Herbsttagung der österreichischen Ordensgemeinschaften vom 18.—20. November 1969 in Wien-Lainz weist verschiedene Akzente auf: Feierliche Einführung des Ordensvikars der Erzdiözese

Wien (Weinbacher) mit bedeutsamer Ansprache von Kardinal König (Die Aufbauprinzipien der Gemeinschaft — Orientierung am Konzil — Kein ängstlicher Ordensegoismus — Mitarbeit in der Pfarr- und kategorialen Seelsorge — Zusammenarbeit der Orden und der Diözesen); Erneuerung der Orden angesichts der Ordenskrise und Gesellschaftskrise; die diözesane Aufgliederung der Superiorenkonferenz; Ordensnachwuchs; Schule; Finanzen und Wirtschaft; Alters- und Krankenvorsorge (Ordensnachrichten n. 34/69).

4. Italien — Säkularinstitute und Ordensgemeinschaften

Die italienische Schwester Sr. Sabine Vlatte gibt in ihrem Buch „La gioventù d'oggi“ (Bologna 1969) ihrer Meinung Ausdruck, es werde in Zukunft möglicherweise keinen Unterschied zwischen Säkularinstituten und apostolischen Ordensgemeinschaften geben. Im gemeinsamen Dienst an den christlichen Gemeinden und in ihnen werden beide eines Tages einander finden. Ihre Mission ist jedenfalls schon heute dieselbe: Zeichen, Sauerteig zu sein in Vereinigung mit Gott und in Gemeinschaft mit den Menschen. Die apostolischen Ordensgemeinschaften, die aus den monastischen Orden hervorgingen oder jedenfalls von ihnen die meisten Formen entlehnten, werden diese abstreifen müssen, wenn sie wirken wollen. — Übrigens war auch auf der Januar-Sitzung des holländischen Pastoralkonzils kritisch vermerkt worden: Über 200 verschiedene Ordensgemeinschaften gebe es im Land, die man aber ihrer Zielsetzung entsprechend auf 4 oder 5 Grundtypen reduzieren könnte (KNA).

5. Indien — Erneuerung bei den Jesuiten

Die Bemühungen der indischen Jesuiten, das Wirken ihres Ordens in Indien zu reformieren, erreichen 1970 mit einer nationalen Konferenz in Bangalore ihren

Höhepunkt. Arbeitsgrundlage für die Beratungen bilden die Ergebnisse und Empfehlungen einer Untersuchung über die Gesellschaft Jesu in Indien. Dabei wurde festgestellt, daß die indischen Jesuiten zwar ausgezeichnete erzieherische Arbeit in ihren zahlreichen Schulen und Collegs im ganzen Lande leisten, dafür jedoch die Pfarrseelsorge vernachlässigen. Die Hauptempfehlung der Untersuchung lautet daher aufgrund dieser Erkenntnis, daß die Jesuiten Indiens sich mehr dem „direkten Apostolat“ zuwenden sollen. In Indien gibt es zur Zeit rund 2000 Jesuiten, davon rund 1500 Kleriker und etwa 500 Ordensbrüder (KNA).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. *Bischofskonferenz in Essen*
Zwei zentrale Themen standen im Mittelpunkt der Frühjahrsversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (16.—19. 2. 70): Die gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik (vgl. unten) und der Dienst der Priester in der Kirche. Zum priesterlichen Dienst verabschiedeten die Bischöfe zwei Dokumente:

I. *Modelle für die künftige Priesterausbildung*: Die Bischofskonferenz hat „Leitlinien für die Priesterausbildung in den Bistümern Deutschlands“ erarbeitet, bei denen es um die menschlichen Voraussetzungen für den priesterlichen Dienst, um die Entfaltung des Glaubenslebens, sowie um die wissenschaftliche und seelsorgspraktische Ausbildung der Priester geht. Dabei wurden drei Ausbildungsmodelle vorgeschlagen. — Das erste Modell ähnelt der bisherigen Ausbildung in den Priesterseminarien. Doch soll die Hausgemeinschaft nach neuen Vorstellungen sich in Wohngruppen aufgliedern, die die Kernzellen des gemeinsamen Lebens, des Glaubensgesprächs und der Meditation bilden sollen. — Das zweite Modell schlägt vor, daß die Mitglieder

kleiner Gruppen einzeln oder gemeinsam außerhalb des Priesterseminars wohnen und mit dem Seelsorger einer Gemeinde in ständigem Kontakt stehen. Die Gruppe trifft sich wöchentlich mindestens einmal zur Eucharistiefeier und zum Schriftgespräch und leistet in der Gemeinde in begrenztem Umfang seelsorgliche Dienste. — Das dritte Modell sieht den Zusammenschluß einer Gruppe von Priesteramtskandidaten zu einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit einem Gemeindepfarrer vor. Ihre Mitglieder sollen nach Möglichkeit im Pfarrhaus oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft leben und ständigen menschlichen und geistlichen Kontakt mit dem Pfarrer als dem Leiter ihrer Gruppe pflegen. Der Pfarrer soll die Theologiestudenten ohne Beeinträchtigung ihres Studiums zu seelsorglicher Mitarbeit anregen.

II. *Der Zölibat im Lichte des Glaubens*: Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine Erklärung zum Zölibat der Priester beschlossen. Die Bischöfe sind entschlossen, auch in Zukunft die Priester nur aus den Reihen derer zu berufen, die die Gnadengabe der Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen ergreifen. Sie werden Priester, die von ihrer Zölibatsverpflichtung entbunden worden sind, nicht wieder zum priesterlichen Dienst zulassen. Mit dieser Erklärung bekräftigen die Bischöfe den Beschluß des 2. Vaticanums vom 7. Dezember 1965, ihre eigene Erklärung vom 28. Dezember 1968 und ihre Aussagen im Schreiben über das priesterliche Amt vom 11. November 1969. Sie stehen zu den Erklärungen, die Papst Paul VI. in seinem Brief an Kardinal Villot vom 2. Februar 1970 über die Ehelosigkeit der Priester abgegeben hat. Die Bischofskonferenz hat es für zweckmäßig erachtet, von der Erneuerung des Zölibatsversprechens während der Gründonnerstagsliturgie abzu- sehen, wie sie von der Kongregation für den Klerus angeregt worden war (siehe oben).

III. Weitere Entscheidungen:

a) **Ökumenischer Informationsdienst:** Der KNA-Dienst „KKW“ (Konzil-Kirche-Welt) wird als ökumenischer Informationsdienst ausgebaut werden, um so kritische ökumenische Informationen insbesondere Pfarrern, Religionslehrern und Referenten verschiedener Institutionen zugänglich zu machen. Für Pfingsten 1971 wird ein ökumenisches Pfingsttreffen vorbereitet werden.

b) **Bischofsernennungen:** Die Bischöfe diskutierten über verschiedene Möglichkeiten, neue Vorschlagsverfahren bei der Ernennung von Bischöfen zu entwickeln. Beispiele wurden bereits bei den Ernennungen in den Diözesen Aachen, Münster und Rottenburg erprobt.

c) **Liturgische Fragen:** Gebilligt wurde die Übersetzung der neuen Riten für die Diakonats-, für die Priester- und für die Bischofsweihe. Ferner erhielten Texte für die Feier der hl. Messe mit gehörlosen Kindern die Approbation. Die Bischofskonferenz erließ außerdem Ausführungsbestimmungen für die Austeilung der hl. Kommunion durch Laien.

d) **Kirchenmusik:** Eine Denkschrift zur Lage der Kirchenmusik, die von der Konferenz der Leiter kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten eingereicht worden war, wurde als Richtlinie für die Gestaltung und Förderung der Kirchenmusik in den Bistümern empfohlen. Die Prüfungsordnung für Kirchenmusiker wurde reformiert.

e) **Landvolkbewegung:** Die Bischofskonferenz genehmigte eine neue Satzung der Katholischen Landvolkbewegung in Deutschland.

f) **Zigeunerseelsorge:** Mit der Problematik der seelsorglichen Hilfe für die Zigeuner in der Bundesrepublik beschäftigte sich ein Erfahrungsbericht aus der Diözese Hildesheim. Der Bericht gibt eine Reihe von Anregungen, wie eine Integration der Zigeuner in die Pfarrge-

meinden erreicht werden könnte. Insgesamt leben etwa 30 000 Zigeuner am Rand der Städte und Gemeinden unter großenteils unzumutbaren Bedingungen. Geeignete Priester werden mit dieser Seelsorgsaufgabe betraut werden.

g) **Telefonseelsorge:** Die Bischöfe befürworteten eine weitere Intensivierung dieser Arbeit.

h) **Gastarbeiterseelsorge:** Der Bischof von Münster legte einen Bericht über die Lage und die Probleme der ausländischen Arbeiter in Deutschland vor. Der Bericht stellt die Frage, ob angesichts der Wanderungsbewegungen aus den agrarisch strukturierten Gebieten Europas in die industrialisierten der Beurteilungspunkt der ökonomischen Rentabilität allein hinreichend sei. In den hochindustrialisierten Diözesengebieten müßte eine planmäßige mehrsprachige Seelsorge eingerichtet werden. Die Bischofskonferenz beauftragte das Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn zusammen mit dem Auslandssekretariat einen Arbeitskreis einzurichten, der die besonderen Probleme der ausländischen Arbeiter untersuchen soll.

i) **Ordensschulen:** Die Bischofskonferenz empfiehlt den Diözesen, aus Kirchensteuermitteln Beiträge zur Förderung der katholischen Schulen aufzubringen, um so die Entwicklung der freien Schulen zu unterstützen.

j) **Bundesschulkonferenz:** Beschlossen wurde eine Bundesschulkonferenz. Die Konferenz hat die Aufgabe, die Belange der Katholiken in den Bereichen von Schule und Erziehung zu vertreten. Sie soll auf Bundesebene alle katholischen Bestrebungen zur Förderung der schulischen Erziehung koordinieren.

k) **Personalien:** Weihbischof Dr. Hubert Luthé von Köln wurde zum Mitglied der Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre, sowie der Kommission für Fragen der Wissenschaft und Kultur bestellt. Kardinal Lorenz Jae-

ger gab den Vorsitz der Kommission für Fragen der Wissenschaft und Kultur an den Bischof von Speyer, Dr. Friedrich Wetter, ab. Heinrich Tenhumberg, Bischof von Münster, wurde zum Jugendreferenten der Deutschen Bischofskonferenz gewählt. Er ist Nachfolger des Würzburger Bischofs Dr. Josef Stangl (KNA-RB 9/1. 3. 70/8).

2. Erklärung der Bischofskonferenz zur Kirchensteuerfrage

Nach einer Konferenz kurz vor Weihnachten 1969 äußerten die deutschen Bischöfe in einer gemeinsamen Erklärung die Absicht, den für die Höhe der Kirchensteuer maßgebenden Umfang der kirchlichen Ausgaben zu überdenken und eine „auf mehrere Jahre sich erstreckende und Schwerpunktaufgaben kirchlichen Dienstes berücksichtigende“ Finanzplanung zu entwerfen. Außerdem wird ein angemessener „Finanzausgleich“ zwischen den Diözesen sowie die Einräumung des Rechtes der Kirchensteuerzahler auf Mitwirkung bei der Kirchensteuerfestsetzung und -Verwendung als erforderlich bezeichnet. Die gleichen Bedingungen waren früher vor allem von katholischen Verbänden als Voraussetzung für eine Entscheidung über die Senkung oder Beibehaltung der Hebesätze genannt worden (KNA).

3. Erklärung zum Religionsunterricht

Die Deutsche Bischofskonferenz hat folgende Erklärung abgegeben:

1. Die Schule will den jungen Menschen in das Verständnis der Wirklichkeit und des menschlichen Daseins einführen und ihn zu sozialem Verhalten und verantwortlichem Handeln befähigen. Von ihrem Bildungsauftrag und von ihrer Zielsetzung her kann sie deshalb nicht auf den wesentlichen Beitrag verzichten, den der Religionsunterricht dazu zu leisten hat.

2. Im Religionsunterricht soll eine sachbezogene Darlegung des Glaubens erfol-

gen, die hinführen will zu einer existentiellen Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens in der heutigen Gesellschaft und Welt.

3. Da der christliche Glaube in der konkreten Kirche gelebt wird, muß der Religionsunterricht grundsätzlich auf konfessioneller Basis, also für die katholischen Schüler und Schülerinnen vom katholischen Religionslehrer erteilt werden. Dieser muß den gläubigen Schülern helfen, tiefer in den Glauben einzudringen und den anderen die Begegnung mit der Botschaft Christi ermöglichen.

4. Neben dem Religionsunterricht in der Schule müssen die religiöse Erziehung in der Familie und eine lebendige Kinder-, Jugend- und Elternpastoral in ihrer Bedeutung gesehen werden.

5. Aus den genannten Voraussetzungen und angesichts der Entwicklungen in Kirche und Theologie, in Gesellschaft und Schule ergeben sich dringende Aufgaben, die durch eine Fachkommission eingehender bearbeitet werden sollen. Dazu gehören zum Beispiel: Verständnis und Stellung des Religionsunterrichtes in der heutigen Schule, in den einzelnen Schulstufen und Schulformen, Modelle für Thematik und Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften, Zusammenarbeit der Konfessionen. (Die Stimme der Familie 17, 1970, 6/Nr. 1.)

Über den Religionsunterricht an höheren Schulen sprach Kardinal Josef Höffner, Erzbischof von Köln, vor Religionslehrern, die zu einer Tagung über den neuen Rahmenplan für den Religionsunterricht zusammengekommen waren. Der Kardinal betonte — angesichts des weltanschaulichen Pluralismus, in den der junge Mensch sich heute hineingestellt sehe — die Wichtigkeit der funktionalen Glaubensverkündigung im Religionsunterricht. Es gehe im Religionsunterricht nicht um bloße Information oder Wissensvermittlung, sondern um Verkündigung. „Ihr Dienst am Wort ist

nicht leicht. Das Wort Gottes wirkt Scheidung und Entscheidung bis in die Schulklassen hinein. Aber seien sie getrost. Bei der Verkündigung der Frohbotschaft gilt ein anderes Gesetz als im Bereich der Technik... Ihr Dienst des Wortes steht unter... dem Gesetz, das Christus im Gleichnis von der leise wachsenden Saat angedeutet hat..." (RW 11/20. 1. 70/20).

4. Erklärungen zur Frage des Zölibats

Kardinal Döpfner: „Die Behauptung, das Festhalten der Kirche an der gesetzlichen Verpflichtung zum Zölibat der Priester beruhe auf der ängstlichen Sorge um die Aufrechterhaltung des hergebrachten Systems, ist eine Unterstellung, die dem ganzen theologischen Ernst und der pastoralen Tragweite des Problems nicht gerecht wird“ (KNA).

Kardinal Bengsch: „Die Glaubwürdigkeit der Kirche muß schwersten Schaden erleiden, wenn vier Jahre nach dem Abschluß eines allgemeinen Konzils die Bischöfe, die daran teilgenommen haben, unter der Pressure von Meinungsgruppen nicht mehr zu den Beschlüssen dieses Konzils stehen. Die Glaubwürdigkeit der Kirche kann nicht gefördert werden, wenn unter dem Druck erregter veröffentlichter Meinungen die Bereitschaft zu wachsen scheint, das Band der Treue und des Gehorsams, das jeden Bischof und jeden Priester mit dem Heiligen Vater verbindet, auf ein unverbindliches Beratungsverhältnis zu reduzieren“ (KNA).

Kardinal Höffner stellte zehn Thesen auf über den Zölibat als ein Angebot der Liebe Gottes. Der Vorwurf, die Kirche zwingt durch die Koppelung von Priestertum und Zölibat jemanden zur Ehelosigkeit, sei eine Verleumdung. „Weil der Mensch selbstverantwortliche Person ist, ist er der endgültigen, nicht mehr widerrufbaren Entscheidung fähig: der

endgültigen Entscheidung auf einen anderen Menschen hin in der Ehe, aber auch der endgültigen Entscheidungen zur Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, die der hl. Paulus ‚das Seligere‘ nennt (1 Ko 7, 40)“ (KNA).

Kardinal Jaeger: Wenn der Zölibat nur noch „funktional“ verstanden werde, dann sei es nur ein kleiner Schritt bis zum bloß funktionalen Verständnis des Priestertums überhaupt. Ein derartiges Verständnis des Priestertums sei aber nicht mehr das der katholischen Kirche. Der priesterliche Dienst sei in der katholischen Kirche immer als Dienst in der Nachfolge Christi verstanden worden. Solange diese Nachfolge der Grund für das priesterliche Selbstverständnis sei, „bleibt der Zölibat zwar immer auch Bürde und Opfer, behaftet mit der ‚Torheit des Kreuzes‘. Aber er bleibt eben darin auch das Zeichen, das zu übernehmen und in einem priesterlichen Leben zu konkretisieren sich lohnt“ (KNA).

Bischof Stimpfle von Augsburg betont, er vermöge „in der gegenwärtigen Situation nicht für eine Auflösung der Verbindung von Priesteramt und Zölibat“ einzutreten. Als Bischof sehe er vielmehr seine Verantwortung darin, „in unserer gewandelten Gesellschaft das zölibatäre Leben zu fördern und nach neuen Formen der Verwirklichung priesterlicher Ehelosigkeit zu suchen“. Vielversprechende Formen des modernen priesterlichen Lebens seien beispielsweise im Teamwork oder auch im Gemeinschaftsleben der Priester einer Gemeinde zu sehen. Unter Hinweis auf den Pfarrermangel in den protestantischen Kirchen bezweifle er, daß beim Wegfall des Zölibats das Interesse für den Priesterberuf größer würde. Auch die Annahme, daß der verheiratete Priester „in allen Lebensbereichen mehr Verständnis“ aufbrächte als der zölibatäre, widerspreche den Tatsachen (MKKZ 11. 1. 70/5).

SYNODE DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Die Bischofskonferenz zur Synode

Bei der bisherigen Diskussion um die Synode ist der Eindruck entstanden, als gehe es vornehmlich um Vertretungsrechte, Wahlordnungen und Machtfragen. Gruppen und Einzelne dürfen jedoch nicht erwarten und versuchen, die gemeinsame Synode zu einer eigenen „umzufunktio- nieren“. Als „Prüffeld der Brüderlichkeit“ muß die Synode sowohl eine „stag- nierend-tödliche Vereinheitlichung ver- meiden wie die heute zweifellos noch größere Gefahr eines Zerfalls der Kirche in monologisierende und sich bekämpfen- de Gruppen“. Im einzelnen kamen die Bischöfe zu folgenden Ergebnissen:

Die von der Vorbereitungscommission ausgearbeitete *Musterordnung zur Wahl der 154 Bistumsvertreter* wurde gebilligt. Danach werden die Vertreter eines Bistums jeweils von einem 45köpfi- gen Wahlmännergremium gewählt, über dessen Zusammensetzung Diözesan-, Seelsorge- und Priesterrat eines Bistums entscheiden. Wahlvorschläge können von allen Räten, Verbänden auf Diözesan- ebene und freien Gruppen von minde- stens 200 Personen gemacht werden.

Der Beteiligung möglichst weiter Kreise der deutschen Katholiken an den Vor- bereitungen der Synode sollen u. a. zwei *Befragungsaktionen* dienen, die von der Bischofskonferenz gebilligt und beschlossen wurden. In einer ersten Ak- tion, die vom 1. Mai bis 12. Juni 1970 durchgeführt wird, werden alle Katho- liken vom 16. Lebensjahr an aufgefordert, einen über die Pfarreien verteilten Frage- bogen auszufüllen. Die Antworten wer- den elektronisch ausgewertet. Diese Ak- tion wird ergänzt durch eine Repräsen- tativbefragung. Beide Befragungen werden vom Demoskopischen Institut Allensbach betreut.

Für die Einleitung der Synode wurde fol- gender *Terminplan* entworfen: Bis 15. März 1970 Veröffentlichung der Wahl- ordnung in den Amtsblättern der Bistü- mer; bis 26. April Einreichung der Kan- didatenvorschläge; bis 7. Juni Veröffent- lichung der Kandidatenlisten in den Amtsblättern; spätestens am 28. Juni Durchführung der Wahlversammlungen; spätestens im Oktober 1970 Berufung der vom Zentralkomitee zu berufenden Mit- glieder; spätestens im November Beru- fung der von der Bischofskonferenz zu berufenden Mitglieder; 3. bis 5. Januar 1971 konstituierende Sitzung der Synode (KNA). Zu Beginn der Bischofskonferenz in Essen war der Apostolische Nuntius, Corrado Bafile, Erzbischof von Antiochia in Pisidien, anwesend und gab bekannt, daß das *Synodenstatut von Rom* ge- billigt worden ist.

2. Hirtenbrief der Bischöfe zur Synode

Die deutschen Bischöfe schrieben am 16. Februar 1970 einen Hirtenbrief zur Ge- meinsamen Synode der Bistümer in der deutschen Bundesrepublik. Das Ziel der Synode lasse sich kurz umreißen mit den beiden Worten: Erneuerung und Samm- lung. „Die Erneuerung, der die Synode gilt, darf sich nicht auf äußere Reformen beschränken, sie muß vielmehr von der Mitte christlichen Lebens her geschehen. Das hängt nicht ab von der Anzahl ein- geführter Neuerungen, sondern von dem Maß, in welchem wir alle uns dem Geiste Christi öffnen.“ Das Konzil habe betont, daß Papst und Bischöfe kraft ihrer Leitungsgewalt die Aufgabe haben, sichtbare und verantwortliche Garanten der Einheit zu sein. „Alle Dienste und Aufgaben in der Kirche sind aufeinander angewiesen.“ Die Synode werde aber nicht auf eine Einebnung aller Aufgaben und Dienste hinarbeiten. Voraussetzung für das Gelingen der Synode sei: Hören und Beten! Aus dieser Haltung heraus werde die Synode ein gemeinsamer Schritt nach

vorne werden. Doch solle man sich bewußt bleiben: „Alles Menschliche bleibt Stückwerk“ (MKKZ 8. 3. 70/24).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

1. Neue Prüfungsordnung für Theologen

Nach der Genehmigung durch das Bayerische Kultusministerium sind die neuen Prüfungsordnungen für die Theologische Fakultät an der Universität Regensburg in Kraft getreten. Es handelt sich um die vorläufige Prüfungsordnung der Fakultät mit Zwischen- und Diplomprüfung, die Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre in den Gymnasien in Bayern, die akademische Prüfungsordnung Lizentiat und Doktorat und die Habilitationsordnung. In den Prüfungsordnungen wird vor allem der „Doppelzüngigkeit“ des theologischen Studiums für Volltheologen und Lehramtskandidaten Rechnung getragen. Der Habilitation an der Regensburger Universität muß eine dreijährige praktische Berufstätigkeit außerhalb der Hochschule vorausgehen. Sie kann nicht vom Bedarf abhängig gemacht werden (RB 50/14. 12. 69/20).

2. Hinführung der Kinder zu Eucharistie und Buße

Bischofsvikar Johannes von Rudloff ließ für das Gebiet von Hamburg „Richtlinien für die Hinführung der Kinder zur Eucharistie und Buße“ erarbeiten. Es sei Aufgabe der Eltern, die erste Hinführung ihrer Kinder zur Eucharistie selbst zu übernehmen. Wie sie ihr Kind in das Leben einführt, so sollten sie es auch mit hineinnehmen in die Gemeinschaft mit Christus und der Kirche. Die Pfarrei müsse den Eltern jede nur mögliche Hilfe bieten. Die Eltern seien zu klärenden Gesprächen eingeladen; man müsse ihnen Mut machen, daß es nicht auf theologisches Wissen, sondern auf den Glauben ankäme. Kommunionunterricht als ge-

meinsame Form könne nur eine Ergänzung der allgemeinen Eucharistiekatechese des 3. Schuljahres sein. Eine sogenannte feierliche Erstkommunion solle es nicht geben. In der Gemeinde müßten mehrere Termine, mindestens drei im Jahre, angeboten werden, an denen die Kinder in die Mahlgemeinschaft der Gemeinde aufgenommen werden. Das Kind nehme daran im Kreise seiner Familie teil. Die Teilnahme an der Eucharistie müsse verbunden werden mit einer dem Alter und Verständnis des Kindes angepaßten Hinführung zur Buße (Bußgesinnung) und zum Bußsakrament (KNA).

3. Einheitsgesangbuch

Die Arbeiten des Arbeitskreises für das Einheitsgesangbuch für den ganzen deutschen Sprachraum sind soweit gediehen, daß bis Ende dieses Jahres mit den ersten Probeheften gerechnet werden kann. Hemmend für die Arbeiten macht sich jedoch bemerkbar, daß das neue römische Meßbuch und einige Sakramentenriten noch nicht in ihrer endgültigen Neufassung vorliegen. Viele Lieder- und Gebetstexte müßten auch mit den verschiedenen protestantischen Kirchen abgesprochen werden. Um Lücken im Liedgut auszufüllen, sollen über den Weg der Ausschreibung Dichter und Komponisten angeregt werden, fehlendes Material für das Einheitsgesangbuch zu erstellen (pdp).

4. Arbeitskreis für Ostfragen

Dem Arbeitskreis für Ostfragen, der beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken errichtet worden ist, gehören u. a. an: P. Johannes Hirschmann SJ und P. Paulus Sladek OSA (KNA).

5. Regionalpfarreien

Die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariates in München teilte mit, daß in der Erzdiözese noch in diesem Jahr das erste Modell einer „Regionalpfarrei“ verwirklicht werde. Die Regionalpfarrei soll mit einem hauptamtlichen Führungsteam ausgestattet werden, das nur solche Auf-

gaben subsidiär wahrnimmt, die von der kleinen Pfarrei nicht mehr geleistet werden können (KNA).

6. Priesterrat Paderborn

Am 6. Oktober 1969 wurde in der Erzdiözese Paderborn das Statut des Priesterrates erlassen. Das Statut umschreibt die Aufgaben und die Zusammensetzung des Priesterrates, enthält eine Arbeits- und Wahlordnung und enthält die Bestimmung, daß der Priesterrat alle drei Jahre neu gebildet wird (Amtsblatt Paderborn 1969, 147).

7. Diözesanrat Trier

Das Ordinariat Trier erließ am 18. Oktober 1969 die „Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Trier“ (Amtsblatt Trier 1969, 139).

8. Diakoneninstitut Köln

Im Erzbistum Köln wurde am 20. Oktober 1969 die Errichtung eines Erzbischöflichen Diakoneninstituts vorgenommen. In der Satzung werden praktische Richtlinien für Werbung, Ausbildung und Fortbildung der Diakone gegeben. Der Diakon sei ein neuer Beruf, dessen Berufsbild erst durch die Erfahrungen geprägt werde. Seine geistige Gestalt aber sei bestimmt durch das geistliche Amt, das dem Diakon übertragen ist (Amtsblatt Köln 1969, 355).

9. Dienstordnung für Mesner

In der Erzdiözese München-Freising erging am 23. Oktober 1969 eine ausführliche Dienstordnung für Mesner in der Erzdiözese. Die Dienstordnung gibt sehr detaillierte Weisungen für die vom Mesner zu leistenden Arbeiten, enthält Vorschriften über den Dienstvertrag, die Besoldung und Rechte der Mesner (Amtsblatt München-Freising 1969, 322).

10. Pfarreigene Kindergärten

Das Generalvikariat Aachen veröffentlichte am 25. Oktober 1969 eine Bekanntmachung über pfarreigene Kindergärten. Das Schreiben behandelt die Zuwendung von Kirchensteuermitteln an Kindergärten

sowie den von den Eltern zu fordernden Beitrag. Auch die klösterlichen Kindergärten können Anträge stellen auf Zuweisung eines Betriebskosten-Zuschusses (Amtsblatt Aachen 1969, 154).

11. Seelsorgerat Hildesheim
Durch ein bischöfliches Dekret wurde am 5. November 1969 die Errichtung des Seelsorgerates im Bistum Hildesheim vorgenommen. Dem Dekret wurden ausführliche Erläuterungen über Zielsetzung und Zusammensetzung des Seelsorgerates beigefügt (Amtsblatt Hildesheim 1969, 277).

12. Krankenhausseelsorger
Das Ordinariat Münster erließ am 12. November 1969 ein Statut für die hauptamtlichen Krankenhausseelsorger. Der Seelsorger führt den Titel „Krankenhauspfarrer“, jurisdiktionell hat er die Stellung eines vicarius cooperator der Pfarrei, in welcher das Krankenhaus liegt. Das Statut umschreibt die Vollmachten für die Sakramentspendung, namentlich Taufe, Firmung und Trauung (Amtsblatt Münster 1969, 172).

13. Militärseelsorge

Das Militärbischofsamt gab am 24. Oktober 1969 eine Erklärung über Fragen der Wehrdienstverweigerung und des Ersatzdienstes ab (Amtsblatt Augsburg 1969, 326).

14. Diaspora-Kirchbau

Die 51. Generalversammlung des Bonifatiuswerks in Bremen gab Richtlinien für den Diaspora-Kirchbau (Amtsblatt Speyer 1969, 253).

15. Disziplinarfälle von Geistlichen

Am 5. September 1969 wurde eine Verfahrensordnung des Bistums Essen für die Behandlung von Disziplinarfällen veröffentlicht. Die Verfahrensordnung gibt Weisungen über die Anzeige- und Schweigepflicht, über das Vorgehen zur Klärung des wahren Sachverhaltes, über das Verhalten zur Bereinigung des Disziplinarfalles und sieht vor, daß zur

Beurteilung doktrinäer und pastoraler Fragen eine Fachkommission beigezogen wird. Die Verfahrensordnung wurde vom Priesterrat Essen vorgeschlagen und vorerst für 2 Jahre in Kraft gesetzt (Amtsblatt Essen 1969, 121).

MISSION

1. Verabschiedung von Prälat Mund

Am 28. Januar 1970 wurde der Präsident des Katholischen Missionsrates, Prälat Dr. Klaus Mund, in Aachen feierlich als Präsident des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung verabschiedet und sein Nachfolger, Prälat Dr. Wilhelm Wissing, in sein Amt eingeführt (vgl. OK 11, 1970, 92). Auf Wunsch von Prälat Mund war die Feierstunde eingebettet in die vom Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung veranstaltete Arbeitstagung „Mission für die siebziger Jahre“, um so die Sorge um die Mission in den Vordergrund zu stellen. Mit Rücksicht auf die tragische Lage in Nigerien hatte man der Feierstunde einen betont schlichten Rahmen gegeben. Als Vertreter der römischen Kurie war der Sekretär der Propagandakongregation, Sergio Pignedoli, Erzbischof von Iconium, anwesend. Er hielt den Festvortrag über „Die Verkündigung der Frohbotschaft in der Dritten Welt“.

2. Kurse für Missionäre

Der Katholische Missionsrat bietet für das Jahr 1970 folgende Fortbildungskurse für Missionäre an: 1. Orientierungskurs für junge Missionäre und Missionsschwestern im Franz-Hitze-Haus, Münster/Westfalen, von 2. bis 21. März 1970; 2. Studienwoche für Urlaubermisionäre im Haus der Begegnung (Salvatorianerinnen), Horrem, Bezirk Köln, vom 1.—9. Juni 1970; 3. Studienwoche für Urlaubermisionäre im Haus der Begegnung, Königstein/Taunus, vom 27. September bis 3. Oktober 1970; 4. Studienwoche für Urlaubermisionäre im Bildungszentrum

der Erzdiözese München-Freising, Freising, vom 30. November bis 12. Dezember 1970. — Der Orientierungskurs stand unter dem Thema „Der Missionar und seine neue Welt“. — Ein weiteres Angebot machte das Institut für Auslandsbeziehungen in Stuttgart: Seminar über West- und Äquatorial-afrikanische Länder (Elfenbeinküste, Kamerun, Gabun, Ghana, Kongo Kinshasa, Nigeria) zur Information und Vorbereitung von Fach- und Führungskräften aus Industrie und Handel für den Auslandseinsatz, vom 2.—4. März 1970 in Esslingen/Neckar. Die Themen des Seminars waren geeignet, auch Missionaren eine Einführung in ihren Wirkungsbereich zu bieten.

ÖKUMENISMUS

1. Eucharistiefeier konfessionsverschiedener Christen

Am 7. Januar 1970 veröffentlichte Kardinal Jan Willebrands, der Leiter des Sekretariates zur Förderung der Einheit der Christen, eine Erklärung über die Eucharistiefeier konfessionsverschiedener Christen. Die Erklärung wiederholt zunächst den Standpunkt der katholischen Kirche in dieser Frage, wie er in den Dokumenten des 2. Vaticanums und in nachkonziliaren Weisungen niedergelegt ist. Besonders verwiesen wird auf: Ökumenismusdekret „Unitatis Redintegratio“ n. 8, n. 14, n. 15, n. 22; Ostkirchendekret „Orientalium Ecclesiarum“ n. 27, n. 29; Ökumenisches Direktorium n. 39—47, n. 55 (vgl. OK 8, 1967, 423; OK 9, 1968, 469; OK 10, 1969, 89). „Diese Texte bestimmen genau die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Anglikaner oder ein Protestant in der katholischen Kirche die Eucharistie empfangen kann. Es genügt nicht, daß einer dieser Christen die notwendige geistliche Verfassung hat und aus eigenem Antrieb um die Kommunion beim katholischen Amtsträger bittet, sondern es müssen noch zwei

andere Bedingungen gegeben sein: nämlich daß er hinsichtlich der Eucharistie den gleichen Glauben hat wie die katholische Kirche und daß es ihm unmöglich ist, einen Amtsträger seiner eigenen Gemeinschaft zu erreichen. Das Direktorium zitiert als Beispiel drei Notfälle, in denen diese Bedingungen zutreffen können: Todesgefahr, Verfolgung, Gefängnis. In anderen Fällen können die Ortsordinarien oder die Bischofskonferenzen die Erlaubnis geben, sofern um eine solche angefragt wird, aber immer unter der Bedingung, daß es sich um dringende, ähnlich der als Beispiel zitierten Notfälle handelt und dabei die gleichen Bedingungen gegeben sind. Wenn eine dieser Bedingungen fehlt, ist die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche nicht möglich.“ Die Erklärung verweist ferner auf ein Wort Pauls VI.: „Wir brauchen euch nicht zu sagen, daß es zur wirksamen Förderung des Ökumenismus einer Leitung bedarf, daß seine Verwirklichung die Einhaltung exakter Normen erfordert. Nach unserer Auffassung ist das Direktorium keine Sammlung von Ratschlägen, die man annehmen oder auch ignorieren kann, sondern es ist eine echte Instruktion, eine Darlegung der Disziplin, der sich jene unterwerfen müssen, welche dem Ökumenismus wirklich dienen wollen.“ „Das Sekretariat für die Einheit der Christen verfolgt dieses Problem sehr genau. Es hat in diesem Bereich verschiedene Initiativen unternommen. Im Verlauf der letzten Plenarsitzung, an der 40 Bischöfe aus der ganzen Welt teilnahmen, und die vom 18.—28. November 1969 stattfand, wurde dieser Frage große Aufmerksamkeit geschenkt“. Das Sekretariat freue sich, daß allenthalben durch Studien die Lehre von der Eucharistie als Opfer und als Sakrament vertieft werde. Es führe auch den Dialog mit den anderen christlichen Gemeinschaften. „Doch stellt es fest, daß diese Gespräche noch nicht zu Resultaten geführt haben, die

auf beiden Seiten von den Verantwortlichen der betreffenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angenommen werden können. Die katholische Kirche sieht daher keinen Grund, gegenwärtig die oben angegebenen Normen des Direktoriums zu ändern“ (SKZ 3/1970, 37).

2. Sakramentsgemeinschaft mit der Orthodoxie

Als erste der orthodoxen Kirchen hat die Kirche von Rußland die Sakramentengemeinschaft mit der katholischen Kirche wiederhergestellt. Die Synode des Moskauer Patriarchats faßte auf ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1969 den Beschluß, daß den Katholiken, die sich an die russisch-orthodoxe Kirche wenden, die Sakramente nicht verweigert werden sollen. Die Regelung gilt für alle Sakramente mit Ausnahme der Priesterweihe. Eine entsprechende Instruktion hat die Synode allen orthodoxen Priestern zugestellt. — Die Synode der griechisch-orthodoxen Kirche in Athen hat am 25. Februar 1970 an dem Beschluß der russischen Kirche heftige Kritik geübt (KNA).

3. Ökumenischer Religionsunterricht

Das Ordinariat Freiburg veröffentlichte am 21. Oktober 1969 eine Bekanntmachung über Unterrichtsversuche im Fach Religion. Es wird festgestellt, daß ohne Wissen des Ordinariates und der Schulbehörden vereinzelt „ökumenischer Religionsunterricht“ erteilt worden sei. Die katholische und die evangelische Kirchenleitung lehne jedoch solche Versuche ab. Es werden aber zugleich Normen gegeben, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen ein solcher Religionsunterricht am Platz sein kann (Amtsblatt Freiburg 1969, 358).

4. Werbung für geistliche Berufe in ökumenischem Geist

Eine neue Art der Werbung für geistliche Berufe haben sich Katholiken, Anglika-

ner und Protestanten in Südengland einfallen lassen. In der Grafschaft Sussex taten sich 12 anglikanische und 8 katholische Geistliche sowie 12 Prediger der protestantischen Freikirchen zu einem Team zusammen, das zunächst an 100 höheren Schulen in den Kleinstädten vor Schülern der Oberklassen und ihren Eltern über geistliche Berufe sprechen und eine Broschüre mit dem Titel „Nicht nur ein ‚Job‘“ verteilen wird, um vor allem einmal die „phantastischen“ Vorurteile der Jugendlichen gegenüber den geistlichen Berufen abzubauen. Das Echo auf diese Kampagne war bisher erstaunlich gut (KNA).

5. Mischehe

Der Interkonfessionelle Arbeitskreis für Ehe- und Familienfragen hat dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und dem Vorsitzenden des Rates der evangelischen Kirche in Deutschland im Januar 1970 ein Memorandum zu Mischehenfragen und Empfehlungen zur Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen unter dem Titel „Christliche Einheit in der Ehe“ vorgelegt (KNA).

Das bischöfliche Ordinariat Rottenburg veröffentlichte am 3. Dezember 1969 „Erweiterte Vollmachten an die Seelsorger zur Erteilung von Dispensen bei der Trauung bekenntnisverschiedener Paare“ (Amtsblatt Rottenburg 1969, 348).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

1. Gebet um geistliche Berufe
Die Arbeitsstelle des PWB in Deutschland (Freiburg/Br., Schoferstr. 1) bietet Gebetstexte an: „Kreuzweg unseres Herrn“ (im Sinn einer Bitte um geistliche Berufe), 30 Pfennig (ab 50 Stück: 25 Pfennig); „Die Felder sind reif“ (Andacht, Wortgottesdienst, Gebete), 35 Pfennig (ab 50 Stück: 30 Pfennig).

2. Zukunftsüberlegungen
Der Pressereferent des Bistums Regensburg, Ordinariatsrat Msgr. Fritz Morgen-

schweis, weist angesichts der Neugliederungspläne für die Zukunft darauf hin, man solle nicht unbedingt ins Kalkül setzen, daß man 1980 wesentlich weniger Priester haben wird. „Wir sollten daher neben allen nüchternen Zukunftsüberlegungen über die Entwicklung unserer Seelsorge auch mit Nachdruck beginnen, mehr um Berufe zu beten, mehr darüber zu sprechen und vor allem den Priesterberuf positiv-erstrebenswert darzustellen. Aber tun wir das? Bieten wir Seelsorger nicht eher selber das Bild eines vergrämten, unzufriedenen, zerstritten und — das vor allem! — unfrohen Priestertums? Werten wir bewußt oder unbewußt nicht direkt ab, was eben als Wert erscheinen muß, um anziehend zu wirken? Ja, erscheinen wir selbst ... noch so, daß man überhaupt auf uns aufmerksam wird? ... Die meisten der heute lebenden Seelsorger sind neben der Gnade Gottes sicher durch das intensive Bemühen anderer Seelsorger und deren Beispiel eines menschlich-frohen und gläubig-bereiten Lebens zum Priestertum gekommen. Ist beides heute ebenso da? Ich fürchte, daß die Ein-Mann-Pfarrei auch deswegen der Vergangenheit angehören kann, weil in der Gegenwart oft nur ein Mann (ein Seelsorger) positiv zu wenig und negativ zu viel wirkte. Finden wir uns also nicht einfach damit ab, daß wir künftig weniger Priester haben werden! Machen wir uns keine Illusionen, aber machen wir auch nicht in Panik! Die natürlichen Voraussetzungen für Priesterberufe sind heute durchaus nicht so schlecht: Wir haben gegen früher eine Unmenge junger Leute an höheren Schulen. Es gibt gottlob eine große Zahl prächtiger junger Familien. Die Lebensnähe zwischen Seelsorger und Laien ist ungleich größer geworden. Und es gibt auch Opfergeist in unseren Gemeinden! Was fehlt also? Nach meiner Meinung das nachhaltige Gebet, (wie oft erscheint dies Anliegen in unseren Fürbitten?) und das über-

zeugende Beispiel menschlich-froher und gläubig-ernster vorgelebter priesterlicher Wirklichkeit. Dazu muß ... eine anziehende Brüderlichkeit und das Bild einer liebenswerten Kirche kommen, die es wert ist, daß man sein Leben zum Dienst anbietet. Daß dies möglich wird, liegt ... wesentlich an uns allen" (RB 3/18. 1. 70/17).

STAAT UND KIRCHE

1. Kindergartengesetz

Das erste Kindergartengesetz der Bundesrepublik ist vom rheinland-pfälzischen Kabinett verabschiedet worden. Das Gesetz verpflichtet die Jugendämter, Anzahl, Größe, Standort und Einzugsbereich der Kindergärten in einem Bedarfsplan festzulegen, damit in 10 Jahren für alle drei- bis sechsjährigen Kinder des Landes ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht (KNA).

2. Förderungswerke für Studenten

Rund 30% der Studenten in der Bundesrepublik werden durch staatliche oder nichtstaatliche Mittel gefördert. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die verschiedenen Stipendien-Einrichtungen:

1. Honnefer Modell: Über Voraussetzungen und Umfang der Förderung gibt Auskunft: Studentenwerke und Förderungseinrichtungen an den wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland.

2. Bundessozialhilfegesetz: Über Voraussetzung und Umfang der Förderung gibt Auskunft: Zuständige Sozialverwaltung.

3. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Lastenausgleichsgesetz (LAG): Über Voraussetzungen und Umfang der Förderung gibt Auskunft: Örtliche Fürsorgestelle (nach BVG); Ausgleichsamt (nach LAG) des ständigen Wohnsitzes der Eltern.

4. Studienstiftung des Deutschen Volkes: Diese Förderung wird Hochbegabten zuteil auf Vorschlag des Direktors ihrer Schule.

5. Bischöfliche Studienförderungen „Cusanuswerk“: Über Voraussetzung und Umfang der Förderung gibt Auskunft: 532 Bad Godesberg, In der Kuppe 119.

6. Konrad-Adenauer-Stiftung: Über Voraussetzungen und Umfang der Förderung gibt Auskunft: 53 Bonn, Coburger Straße 1a.

7. Stiftung Mitbestimmung: Über Voraussetzung und Umfang der Förderung gibt Auskunft: 4 Düsseldorf, Breite Straße 14.

8. Friedrich-Ebert-Stiftung: Über Voraussetzungen und Umfang der Förderung gibt Auskunft: 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 149.
(RB 1/4. 1. 70/8).

3. Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen

Eine Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Mai 1969 unterrichtet über die lohnsteuerliche Behandlung der Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen (Pfarramtsblatt 42, 1969, 215).

4. Besteuerung von Kirchengrundstücken

Eine Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. März 1969 unterrichtet über die Befreiung von der Grunderwerbssteuer für Kirchengrundstücke. Hiernach wird keine Grunderwerbssteuer erhoben, wenn die Mutterkirchenstiftung das Baugrundstück erwirbt, und es innerhalb von 10 Jahren von der Tochterkirchenstiftung zu dem begünstigten Zweck verwendet wird (Pfarramtsblatt 42, 1969, 216).

5. Erziehungswissenschaftliche Hochschule

Am 20. November 1969 beschloß der Landtag von Rheinland-Pfalz ein Landesgesetz zu dem Vertrag vom 29. April 1969 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz

(Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz n. 18 vom 25. November 1969, 165).

6. Neufassung des Strafgesetzbuches

Im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 88, vom 2. September 1969 (S. 1476—1478; 1480 f.) wurde die Neufassung des Strafgesetzbuches vom 1. September 1969 betreffend die Vergehen, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, bekanntgegeben; ferner betreffend die Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie; Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit; Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Es handelt sich um die §§ 166 bis 184 b und 211 bis 222 des Strafgesetzbuches. Die §§ 172, 179, 214 und 215 sind weggefallen. Die übrigen §§ wurden neu formuliert und zum Teil textlich erweitert.

7. Erziehungsmittel in Heimen

Eine Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. September 1969 unterrichtet über die pädagogische Anwendung von Erziehungsmitteln in Heimen. Als zulässige Erziehungsmittel werden genannt: Belehrung durch den fachlich vorgebildeten Erzieher oder Heimleiter; Verwarnung durch den Heimleiter in Gegenwart der Heimsassen; Entzug von Vergünstigungen (z. B. Urlaub, Taschengeld); vorübergehende Absonderung im geschlossenen Raum auf Anordnung des Heimleiters. Körperliche Züchtigungen sind in der Regel kein geeignetes Erziehungsmittel; sie sind verboten gegenüber weiblichen Minderjährigen ab 14 und gegenüber männlichen Minderjährigen ab 16 Jahren. Körperlicher Zwang darf gegen Minderjährige in gewissen, unvermeidbaren Fällen angewendet werden. Es muß ein Erziehungsbuch geführt werden, in das jede Strafmaßnahme eingetragen wird (Ministerialblatt der bayerischen inneren Verwaltung A n. 35 v. 24. 10. 69, 606).

8. Heimordnung

In Rheinland-Pfalz erging am 25. Juli 1969 eine Landesverordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen. Die Verordnung gibt u. a. Auskunft über die Mindestanforderung an die Räume und die Mindestanforderungen für die im Betrieb Beschäftigten (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz n. 15 v. 27. 8. 69, 150).

9. Kündigung

Das Generalvikariat Münster unterrichtet in einer Mitteilung vom 22. Oktober 1969 über die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der fristlosen Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus wichtigem Grund, unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechtes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I, 1969, 1106).

10. Museen

Die Kultusministerkonferenz gibt in einem Beschluß vom 3. Juli 1969 eine Empfehlung zum Bildungsauftrag der Museen. Es sei in der ganzen Welt eine Intensivierung der Museumsarbeit zu beobachten. Der Bildungsauftrag der Länder mache es unabweisbar, mehr als bisher für die Museen zu tun (Bundesanzeiger n. 140 v. 2. 8. 1969, 4).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Pater Dr. Ursmar Engelmann wurde zum neuen Erzabt des Benediktinerklosters Beuron gewählt. Dr. Engelmann wurde 1909 in Jena geboren. Nach seiner Konversion zur katholischen Kirche trat er 1935 in Beuron ein, 1940 wurde er zum Priester geweiht. Seit dem Rücktritt des Erzbabtes Damasus Zähringer stand er dem Kloster als Prior-Administrator vor (RB 11/15. 3. 70/6).

Pater Dr. Placidus Stiess wurde zum neuen Abt der Benediktinerabtei

Niederaltaich gewählt. Abt Stieß war bisher Direktor des Schulheims St. Gotthard. Der neue Abt ist 50 Jahre alt (KNA).

Pater Albert Maria Brettner wurde zum neuen Abt der Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg gewählt.

Dr. Laurentius Klein OSB, der Ende Juli 1969 als Abt der Benediktinerabtei St. Matthias in Trier zurücktrat (OK 10, 1969, 505), ist zum Abt-Administrator der Abtei Mariä Heimsuchung auf dem Berg Sion in Jerusalem ernannt worden (KNA).

2. Rücktritt

Dr. Ansgar Ahlbrecht OSB, Abt von Niederaltaich, ist aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten. Er war erst vor zwei Jahren gewählt worden (KNA).

Abt Johannes Ruhland OSB hat mit Wirkung vom 1. Februar 1970 auf die Abtei St. Stephan in Augsburg resigniert. Abt Johannes hatte seit 1941 die Leitung der Abtei inne (KNA).

3. Ernennungen

P. Karlheinz Hoffmann SJ wurde zum Leiter der Deutschen Programmgestaltung von Radio Vatikan ernannt (KNA).

P. Oskar Simmel SJ wurde als „Referent für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre“ in das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in München berufen (KNA).

Zu Beratern der Pönitentiarie wurden ernannt: P. Ermenegildo Lio OFM, P. Jan Visser CSSR, P. Joseph Gérard, Sulpizianer (L'Osservatore Romano n. 37 v. 14. 2. 70).

P. Paulus Engelhardt OP (Walberberg) wurde in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung e. V. gewählt. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Bonn (KNA).

Zum neuen Präsidenten des ständigen Komitees für die mariologischen Kon-

gresse wurde Kardinal Josef Leo Suenens ernannt. Dem Komitee gehören u. a. an: Bischof Rudolf Graber von Regensburg und Bischof Aloisio Lorscheider OFM von Santo Angelo Brasilien (L'Osservatore Romano n. 1144 v. 8. 1. 70).

Zu Mitgliedern der Kongregation für den Gottesdienst wurden u. a. ernannt: Denis Eugène Hurley OMI, Erzbischof von Durban (Südafrika), Clemente Isnard OSB, Bischof von Nova Friburgo (Brasilien) und der Oratorianer Otto Spülbeck, Bischof von Meissen (AAS 62, 1970, 75).

4. Heimgang

Am 26. Dezember 1969 starb in Tokio der Missionsbischof Johann Ross SJ; geboren am 26. 12. 1875 in Aachen, seit 1909 Priester, seit 1928 Bischof. Anlässlich der Errichtung der japanischen Hierarchie trat Bischof Ross 1940 zugunsten eines Japaners zurück, blieb aber im Lande und dozierte an der Sophia-Universität in Tokio. Als Mitglied der japanischen Bischofskonferenz hat er entscheidend zur Lösung des seit 200 Jahren andauernden „Chinesischen Ritenstreites“ beigetragen. Er war Tit.-Bischof von Tabala (RB 2/ 11. 1. 70/6).

Unerwartet starb am 15. Januar 1970 in Würzburg Pater Dr. Augustin Reimann CSSR. P. Reimann ist geboren am 13. Oktober 1899 in Deutsch-Wernersdorf (Böhmen). Im Jahre 1916 trat er in den Redemptoristenorden ein und wurde 1923 zum Priester geweiht. Seit 1936 leitete er als Oberer die Karlsbader Vizeprovinz. Er war außerdem neun Jahre Provinzial der österreichischen Redemptoristen. Nach der Vertreibung galt seine Sorge und Liebe seinen sudetendeutschen Landsleuten. Unermüdlich wirkte er als Seelsorger durch Volksmissionen und Exerzitien bis in seine letzten Lebens-tage.

Josef Pfab